

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 23.05.2019 nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung sowie mit Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe folgende Elternbeitragssatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen (Kinderbetreuung) werden nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge erhoben. Satz 1 gilt auch für Kinder, die Angebote der Kinderbetreuung von Trägern gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KiFöG im Stadtgebiet in Anspruch nehmen.

(2) Der Kostenbeitrag entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kinderbetreuung mit Beginn eines Betreuungsvertrages oder der entsprechenden Zuteilung eines Betreuungsplatzes durch Verwaltungsakt.

(3) Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 25. eines jeden Monats fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt oder vereinbart ist.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern oder die sonst Personensorgeberechtigten. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des kalendermonatlichen Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen richtet sich nach der Art der Betreuung und der Betreuungsdauer.

(2) Der Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	150,00 €/monatlich
b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	164,00 €/monatlich
c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	178,00 €/monatlich
d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	192,00 €/monatlich
e.	9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	206,00 €/monatlich
f.	10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	220,00 €/monatlich

(3) Der Kostenbeitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

a.	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	110,00 €/monatlich
b.	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	126,00 €/monatlich
c.	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	142,00 €/monatlich
d.	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	158,00 €/monatlich
e.	9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	174,00 €/monatlich
f.	10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	190,00 €/monatlich

(4) Der Kostenbeitrag für Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

a) ohne Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort (FH)

1.	mit 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden Ferienhort	15,00 €/monatlich
2.	mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort	18,00 €/monatlich
3.	mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort	21,00 €/monatlich
4.	mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort	24,00 €/monatlich
5.	mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort	27,00 €/monatlich
6.	mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort	30,00 €/monatlich

b) 4 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort (FH)

1.	ohne Ferienhort	54,00 €/monatlich
2.	mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Ferienhort	69,00 €/monatlich
3.	mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort	72,00 €/monatlich
4.	mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort	75,00 €/monatlich
5.	mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort	78,00 €/monatlich
6.	mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort	81,00 €/monatlich
7.	mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort	84,00 €/monatlich

c) 5 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort (FH)

1.	ohne Ferienhort	59,00 €/monatlich
2.	mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Ferienhort	74,00 €/monatlich
3.	mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort	77,00 €/monatlich
4.	mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort	80,00 €/monatlich
5.	mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort	83,00 €/monatlich
6.	mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort	86,00 €/monatlich
7.	mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort	89,00 €/monatlich

d) 6 Stunden täglich Schulhort (SH) mit Staffelung Ferienhort (FH)

1.	ohne Ferienhort	64,00 €/monatlich
2.	mit 5 Stunden oder 25 Wochenstunden Ferienhort	79,00 €/monatlich
3.	mit 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden Ferienhort	82,00 €/monatlich
4.	mit 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden Ferienhort	85,00 €/monatlich
5.	mit 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden Ferienhort	88,00 €/monatlich
6.	mit 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden Ferienhort	91,00 €/monatlich
7.	mit 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden Ferienhort	94,00 €/monatlich

(5) Bei einem Wechsel der Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) oder der Betreuungswochenstunden innerhalb eines laufenden Kalendermonats ist für diesen Kalendermonat der jeweils höhere Kostenbeitrag festzusetzen.

(6) Kosten, die durch Leistungen der Tageseinrichtungen entstehen, die über die gesetzliche Verpflichtung nach dem KiFöG hinausgehen, werden je Einzelfall erhoben.

§ 4

Erhebung

- (1) Der Kostenbeitrag wird durch die Stadt Köthen (Anhalt) für alle Kinder erhoben, die in der Stadt Köthen (Anhalt) betreut werden. Die Erhebung der Kostenbeiträge kann im Einvernehmen auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.
- (2) Die Stadt Köthen (Anhalt) kann den Kostenbeitrag durch Verwaltungsakt festsetzen.

§ 5

Mitwirkungspflichten der Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege

Die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege haben der Stadt Köthen (Anhalt) unverzüglich jede Begründung, Beendigung oder Änderung eines Betreuungsverhältnisses unter Vorlage des Betreuungsvertrages schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 28.02.2017 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 27.05.2019

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)